



## WIEDERAUFNAHME DURCH DIE FINANZVERWALTUNG



Das Bundesfinanzgericht hat in einem Verfahren 2020 entschieden, dass ein Wiederaufnahmebescheid aufzuheben ist, wenn der Betriebsprüfungsbericht keine konkreten Ausführungen zum Neuhervorgekommenen enthält.

Die Rechtskraft eines Bescheides gewährt dem Unternehmer vor allem Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit. Ein rechtskräftiger Bescheid kann grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Dennoch ermöglicht das Verfahrensrecht, unter bestimmten Voraussetzungen sowohl zugunsten, als auch zulasten des Unternehmers die Rechtskraft zu durchbrechen. Ein solches Mittel stellt die **Wiederaufnahme des Verfahrens** dar. Vereinfacht gesprochen liegt ein rechtskräftiger Abgabebescheid dann vor, wenn die Beschwerdefrist von einem Monat ab Zustellung ungenützt verstrichen ist. Mittels Wiederaufnahme kann das bereits abgeschlossene Verfahren jedoch vom Unternehmer oder von der Finanzverwaltung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist wieder eröffnet werden.

**Hierzu müssen folgende Gründe vorliegen:**

- der **Bescheid** ist durch eine gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonst wie **erschlichen** worden, **oder**
- Tatsachen oder **Beweismittel** sind im abgeschlossenen Verfahren **neu hervorgekommen**, **oder**
- der Bescheid ist von **Vorfragen** abhängig, über die nachträglich von der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden worden ist.

Zusätzlich hätte die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt.

### **Amtswegigen Wiederaufnahme**

Der Wiederaufnahmebescheid hat eine **Begründung** zu enthalten. Dabei ist im Falle einer amtswegigen Wiederaufnahme zu berücksichtigen, dass es nicht Sache des Abgabepflichtigen ist, das Nichtvorliegen eines Wiederaufnahmegrundes nachzuweisen, sondern Aufgabe der Abgabenbehörde, die von ihr verfügte Wiederaufnahme durch unmissverständliche Hinweise darauf zu begründen, zB welche Tatsachen oder Beweismittel auf welche Weise neu hervorgekommen sind.

**In der Regel** erfolgt eine **Wiederaufnahme** durch die Finanzverwaltung **im Rahmen einer Betriebsprüfung** aufgrund von neu hervorgekommenen Tatsachen. Wie beispielsweise Betriebseinnahmen oder doppelt verbuchte Aufwendungen, die dem Finanzamt bisher nicht bekannt waren. Der Wiederaufnahmebescheid muss jedoch von der Finanzverwaltung entsprechend begründet werden. Verweist die Finanzverwaltung in dieser Begründung auf den Betriebsprüfungsbericht, kann dies ausreichend sein.

### **Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes**

Dazu hat jedoch das Bundesfinanzgericht in einer Entscheidung ausgeführt, dass der Wiederaufnahmebescheid aufzuheben ist, wenn der Prüfbericht keine konkreten Ausführungen zum Neuher-vorgekommenen enthält. Zu dieser Entscheidung ist derzeit eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängig.

Wenn wir unser „[eccontis informiert](#)“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).  
Sollten Sie kein „[eccontis informiert](#)“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. [eccontis](#) übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. [eccontis](#) übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1